

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 4

Artikel: Arten und Ansätze der Familienzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arten und Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1986

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Beträge in Franken

Kanton	Kinder- zulage	Ausbildungs- zulage ¹¹	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
Aargau	90	–	16	20/25	–	1,5
Appenzell A. Rh.	100	–	16	18/25	–	1,8
Appenzell I. Rh.	100/110 ²	–	16	18/25	–	2,1
Basel-Land	100	120	16	25/25	–	2,0
Basel-Stadt	100	120	16	25/25	–	1,5
Bern	100	–	16	20/25	–	2,0
Freiburg	110/125 ²	165/180 ²	15	20/25	600	2,75
Genf	90/110 ³	210	15	20/25	675 ⁷	1,5
Glarus	100	–	16	18/25	–	1,9
Graubünden	100	–	16	20/25 ⁶	–	1,85
Jura	80/100 ⁴	100	16	25/25	–	2,5
Luzern	80	100	16	18/25	400	2,0 ¹⁰
Neuenburg	100	130	18	20/25	–	1,8
Nidwalden	100/110 ²	–	16	18/25	–	1,95
Obwalden	100	–	16	25/25	–	2,0
St. Gallen	80/115 ²	–	16	18/25	–	1,6 ¹⁰
Schaffhausen	80	120	16	18/25	500 ⁸	1,3 ¹⁰
Schwyz	110	–	16	20/25 ⁶	600	2,0
Solothurn	120	–	16	18/25 ¹²	500	1,9
Tessin	140	–	16	20/20	–	3,0
Thurgau	90	–	16	18/25 ⁶	–	2,0
Uri	100	–	16	20/25 ⁶	300	2,2
Waadt	100 ⁵	140	16	20/25 ⁶	600	1,9
Wallis	300/182 ²	182/234 ²	16	20/25	650	– ⁹
Zug	115/170 ²	–	16	20/25	–	1,6 ¹⁰
Zürich	100	–	16	20/20	–	1,2

¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵ Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 140 Franken.

⁶ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.

⁷ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

⁸ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 36 000 Franken nicht übersteigt.

⁹ Keine kantonale Familienausgleichskasse.

¹⁰ Inklusive Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.

¹¹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

¹² Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.

Im Verlaufe des Jahres 1985 sind die Familienzulagenregelungen erneut in zahlreichen Kantonen verbessert worden. Der Kanton Solothurn nahm eine Teilrevision seines Gesetzes vor, welches nun neben einheitlichen Zulagen einen Anspruch auf die Geburtszulage bereits ab dem ersten Kind vorsieht; das Kumulationsverbot mit Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV ist dahingefallen.

Die Kantone Appenzell I. Rh., Freiburg, Genf, Tessin, Waadt, Zug und Zürich änderten ihr Gesetz oder ihre Ausführungsverordnung vor allem im Hinblick auf die Höhe der Ansätze und der Arbeitgeberbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse.

Im Kanton Tessin werden die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel im Gesetz alljährlich festgelegt.

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt.

Familienzulagen für Selbständige nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ³	Geburtszulage	Einkommensgrenze	
	Ansatz je Kind und Monat			Grundbetrag	Kinderzuschlag
Appenzell A. Rh.	100	—	—	—	—
Appenzell I. Rh.	100/110 ²	—	—	26 000 ¹	—
Luzern	80	100	400	23 500	3000
Schaffhausen	80	120	500	34 000	—
Schwyz	110	—	600	42 000	3000
St. Gallen	80/115 ²	—	—	50 000	—
Uri	100	—	300	34 000	3000
Zug	115/170 ²	—	—	34 000	2500

¹ Bei einem Einkommen unter 26 000 Franken ist jedes Kind, bei einem Einkommen zwischen 26 000 und 38 000 Franken sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über 38 000 Franken Einkommen das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.

² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze (s. Tabelle 1 a) ausgerichtet.

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltzulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 80 Franken für die ersten beiden Kinder und von 90 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 100 Franken für die ersten beiden Kinder und von 110 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 23 500 Franken zuzüglich 3000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt.

Die Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich *zusätzlich* zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Monatliche Beiträge in Franken

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer						
	Kinderzulage ¹		Ausbildungszulage ¹		Geburts- zulage	Haushaltungs- zulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	80/90	100/110	–	–	–	100
Bern	20/20	20/20	–	–	–	40
Freiburg	105/120	105/120	160/175	160/175	600	–
Genf ²	90/110 ²	–	210	–	675	–
Jura	–	–	–	–	–	15
Neuenburg	20/10	–	50/40	30/20	600	–
Schaffhausen	–	–	–	–	500	–
St. Gallen	–/25	–/5	–	–	–	–
Waadt	–	–	–	–	600	–
Wallis ³	–	–	–	–	–	–

Selbständige Landwirte										
	Kinderzulage ¹				Ausbildungszulage ¹				Ge- burts- zulage	Haus- haltungs- zulage
	Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet			
	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG		
Bund	80/90	–	100/110	–	–	–	–	–	–	–
Bern	20/20	–	20/20	–	–	–	–	–	–	–
Genf ²	90/110 ²	90/110 ²	–	–	210	210	–	–	675	–
Jura	9/9	–	–	–	–	–	–	–	–	15 ⁴
Neuenburg	20/10	100	–	100	50/40	130	30/20	130	–	–
Schaffhausen	–	–	–	–	–	–	–	–	500	–
Solothurn	–	80/90	–	100/110	–	–	–	–	500	–
St. Gallen	–/25	80/115 ⁵	–/5	80/115 ⁵	–	–	–	–	–	–
Tessin	–	–	5/5	–	–	–	–	–	–	–
Waadt	25/25	25/25	25/25	25/25	25/25 ⁶	25/25 ⁶	25/25 ⁶	25/25 ⁶	200	10/20 ⁷
Wallis	65/117	65/117	65/117	65/117	117/169	117/169	117/169	117/169	650	–

¹ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, sowie nach FLG werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 25. Altersjahres ausgerichtet.

² Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

³ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

⁴ Nur an Landwirte im Berggebiet.

⁵ Sofern das steuerbare Einkommen 50 000 Franken nicht übersteigt.

⁶ Für in landwirtschaftlicher Ausbildung stehende Kinder wird eine zusätzliche Zulage von 25 Franken gewährt.

⁷ Der erste Ansatz gilt für Alleinstehende, der zweite für Verheiratete.

Mehr Fairness in der Asylpolitik

Fairness durch Berechenbarkeit, ein faires Verfahren durch Raschheit und Fairness durch eine sachliche Bearbeitung der Gesuche: Dies sind die drei Hauptprinzipien, nach denen gemäss Bundesrätin Kopp die schweizerische Asylpolitik der Zukunft ausgerichtet werden soll.

Das Asylproblem sei gedanklich ungenügend erfasst und vor allem zu spät als solches erkannt worden. Asylpolitisches Denken und Handeln werde noch von der Vergangenheit, insbesondere von der Erfahrung aus dem Zweiten Weltkrieg geprägt. Eine Einengung stelle aber auch die bisher ungenügende Organisation zur Bewältigung der Asylantenflut dar; das führe zu einer doppelten Belastung: für jene Asylsuchenden, die seit Jahren auf einen Asylentscheid warten ebenso wie für die Bürger, die eine funktionsfähige und den Problemen gewachsene Verwaltung wollten: So beschrieb Bundesrätin Kopp vor der Bundeshauspresse die bisherige Asylpolitik und stellte gleichzeitig eine Wende, eine Abkehr von der bisherigen defensiven Haltung sowie als Grundprinzip für eine künftige offensivere Asylpolitik eine dreifache Fairness in Aussicht:

Fairness durch Berechenbarkeit

Die Bedingungen, unter denen die Schweiz Asyl gewähre, müssten in den Herkunftsländern der Asylsuchenden bekannt gemacht werden. Die betreffenden schweizerischen Botschaften im Ausland haben deshalb Unterlagen erhalten, um künftig besser informieren zu können. Damit hoffe man auch, den Schlepperorganisationen, welche die Unwissenheit ihrer «Kunden» ausnützten, das Handwerk zu legen.

Wenn man allerdings die echt Gefährdeten und Verfolgten weiterhin in der Schweiz aufnehmen wolle, dann dürfe man die Begrenzung der Ausländerzahl nicht in der Verfassung verankern, warnte Frau Kopp in Anspielung auf die Volksinitiative der Nationalen Aktion.